



Bekanntmachung.

(Die Organisation der Stadt Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern haben bei Mediatifirung der Höchsthohen in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses zur Entschädigung zugefallenen Reichsstädte die Verfassung der Municipalstädte Ihrer alten Erbstaaten zum Grunde gelegt, und zugleich die wohlthätige Absicht zum Besten Höchsthöher neuen Unterthanen damit verbunden, daß die verschiedenartige Zweige der Stadtverwaltung von einander geschieden, und jeder Verwaltungsstelle ihr richtiger Wirkungskreis angewiesen werde.

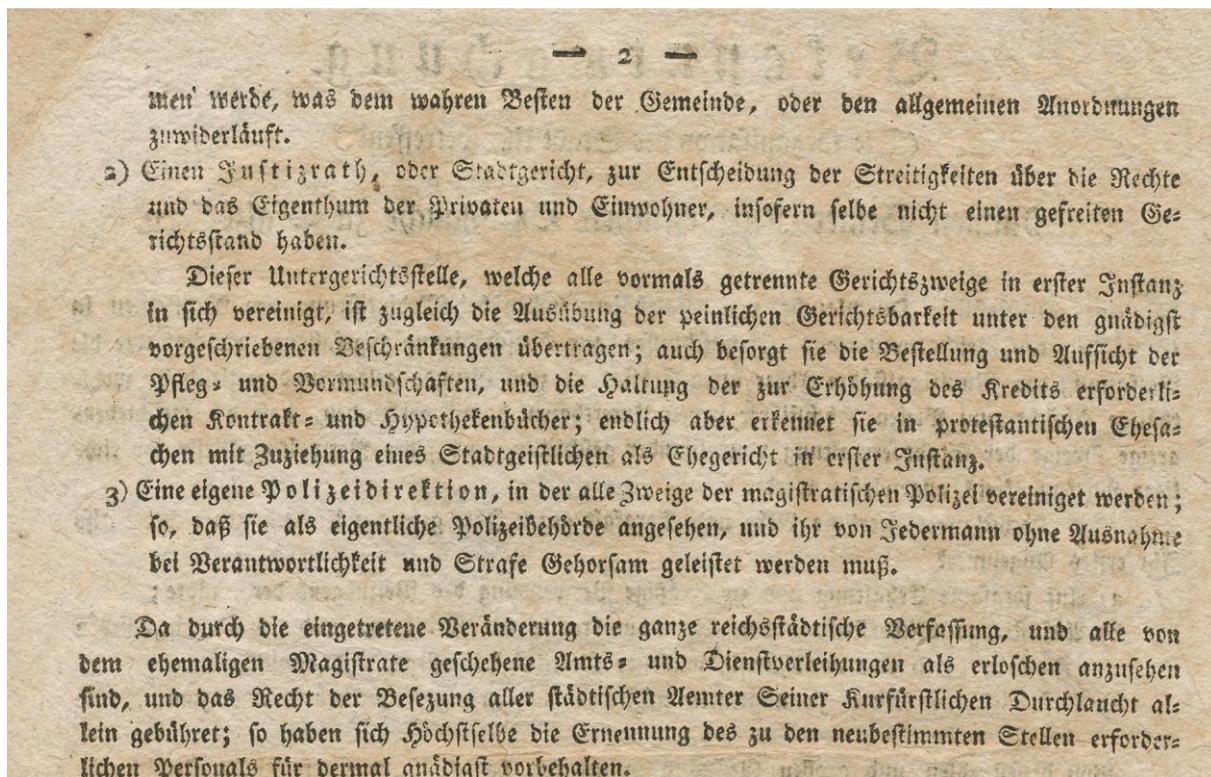
Die Höchstlandesväterliche Liebe und Sorgfalt gegen Ihre getreuen Unterthanen richtete also Ihr erstes Augenmerk

- a) Auf sorgsame Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Städte;
- b) Auf strenge Sicherstellung der Eigenthumsrechte der Privaten, und ihrer bürgerlichen Freiheit, durch eine unabhängig wirkende Gerechtigkeitspflege, und endlich
- c) Auf wirksame Mittel zu allgemein nützlichen Zwecken, zur Sicherheit und zum Wohle der Einwohner.

Von diesen edlen und großen Gesinnungen geleitet, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht bei der Auflösung des provisorischen Zustandes der ehemaligen Reichsstadt Ulm, vermög höchster Entschliessung vom 23 Julius des laufenden Jahres folgende Behörden für die neue Municipalstädte Ulm gnädigst anzuordnen geruhet:

- 1) Einen Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten — die Aufnahme der Bürger und Weiszer, die Verwaltung des Stadtkammervermögens, und der Kirchen- Schul- und milden Stiftungsgüter unter gewissen Beschränkungen zustehet.

Um diesem Verwaltungsrathe, als verpflichteter Obrigkeit, das gebührende Ansehen zu verschaffen, und denselben mit der Regierung selbst näher zu verbinden, zugleich aber auch der bürgerlichen Gemeinde mehrere Sicherheit über die Verwaltung des Gemeindefens zu verschaffen, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht aus dem Rechte der Höchstlandesfürstlichen Oberaufsicht demselben einen beständigen Kurfürstlichen Kommissär mit repräsentativem Charakter vorgesezt, dessen Bestimmung dahin gehet: sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniß zu verschaffen, von allen Gegenständen, und darüber ergehenden Beschlüssen Einsicht zu nehmen, und diese durch seine Unterschrift zu bekräftigen, überhaupt aber zu wachen, daß die Befehle der Regierung vollzogen, und nichts verfügt und unternommen



Auszug aus der Bekanntmachung über die Organisation der Stadt Ulm
(StA Ulm, G 4 Chr. Beil. 1804.7.23)